

# **Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim**

## **§ 1**

### **Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates**

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist neben den im Recht genannten Fällen, in denen ihm ein Beispruchsrecht zusteht, bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.
- (3) Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs vier Pfarrer, von denen jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken (vgl. can. 1742 § 1 CIC).
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Priesterrat vier Mitglieder für den Kirchensteuerrat der Diözese.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Priesterrates**

- (1) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und vom Bischof berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind
  - der Diözesanbischof als Vorsitzender,
  - die Weihbischöfe,
  - der Generalvikar,
  - der Offizial,
  - die Mitglieder des Domkapitels,
  - der Regens des Priesterseminars,
  - der Diözesanjugendseelsorger.
- (3) Gewählte Mitglieder sind
  - die Dechanten,
  - ein von den Kaplänen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
  - ein von den Ruhestandsgeistlichen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
  - ein von den Priestern der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Hildesheim aus ihrem Kreis gewählter Priester.
- (4) Der Bischof kann bis zu vier weitere Priester in den Priesterrat berufen.
- (5) Als Gast nimmt ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter an den Sitzungen teil.
- (6) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet für die geborenen Mitglieder sowie die Dechanten mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren oder durch Verzicht des gewählten Mitgliedes, sofern dieser vom Bischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, kann der Kreis von Priestern, der den Ausgeschiedenen gewählt hat, einen anderen Priester als Priesterratsmitglied wählen.

### **§ 3 Wahlordnung**

- (1) Die Wahl der Dechanten erfolgt nach einer gesonderten Wahlordnung.
- (2) Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl durch einfache Mehrheit.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach § 2 Abs. 3 dieses Statuts angehörigsten Priester.
- (4) Die Festlegung des Wahlzeitraumes erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (5) Der Diözesanbischof bestimmt einen Wahlleiter, der nicht selbst wahlberechtigt sein darf. Der Wahlleiter bereitet durch die Sammlung von Kandidatenvorschlägen sowie die Aufstellung von Kandidatenlisten die Wahl vor und trägt für ihre Durchführung Sorge.

### **§ 4 Organisation und Arbeitsweise**

- (1) Der Priesterrat wird vom Bischof einberufen (vgl. can. 500 § 1 CIC), sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Diözese erfordert. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Bis zu zwei Wochen vor der Sitzung können dem Bischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Bischof.
- (3) Den Sitzungen des Priesterrates sitzt der Bischof vor. In ihrer Leitung kann er sich durch die zwei Moderatoren vertreten lassen, die vom Priesterrat gewählt werden.
- (4) Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Über die Sitzungen des Priesterrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bischof, von einem der Moderatoren sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über eine etwaige Veröffentlichung der Beschlüsse des Priesterrates entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).
- (7) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Ausschüsse bilden. Diesen können in begründeten Fällen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind.
- (8) Zu den Sitzungen des Priesterrates oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Bischof Sachverständige und Gäste hinzuziehen.
- (9) Der Bischof bestimmt einen Geschäfts- und Protokollführer, dem die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen obliegen.

**§ 5**  
**Übergangsbestimmung**

Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind auch diejenigen Dechanten, die unter Geltung der „Ordnung für die Wahl und Ernennung der Dechanten in der Diözese Hildesheim“ vom 1. Juni 1997 gewählt worden sind, und zwar bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Danach müssen Neuwahlen nach der Dechantenwahlordnung vom 15. Mai 2006 erfolgen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach der Beratung im Bischöflichen Rat sowie der Beschlussfassung durch das Domkapitel als Konsultorenkollegium am 06. Mai 2006 mit Wirkung vom 15. Mai 2006 in Kraft. Das Statut des Priesterrates vom 10. Oktober 2001 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Hildesheim, den 06. Mai 2006

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim